

Gemeinde Pratteln



Zonenvorschriften Siedlung und Teilzonenvorschriften Zentrum
Mutation Gefahrenzonen

Planungsbericht
Beschlussfassung Einwohnerrat

RAUMPLANUNG
HOLZEMER

Raumplanung Holzemer GmbH Stallenmattstrasse 8 4104 Oberwil

INHALTSVERZEICHNIS

1	Ausgangslage	1
2	Organisation und Ablauf der Planung	2
2.1	Projektorganisation	2
2.2	Planungsablauf	2
3	Kantonale Randbedingungen	3
4	Inhalt der Mutation	5
4.1	Mutation Zonenplan Siedlung und Teilzonenplan Zentrum	5
4.2	Mutation Zonenreglement Siedlung und Teilzonenreglement Zentrum	16
5	Öffentliche Mitwirkung	17
6	Kantonale Vorprüfung	18
7	Beschlussfassung	19
8	Auflage- und Einspracheverfahren	20
9	Beschlussfassung Planungsbericht	21

Anhang 1 Vorprüfungsbericht vom 19.10.2016

1 AUSGANGSLAGE

Die Überschwemmung des Laufener Stedtlis im 2007 hat vor Augen geführt, warum Naturgefahren auch im Kanton Basel-Landschaft ernst zu nehmen sind. Diesen entgegenzuwirken erfordert genaue Grundlagen zur Lage, Art und Intensität der Gefährdung. Der Kanton hat deshalb 2011 Naturgefahrenkarten mit orientierenden Gefahrengebieten veröffentlicht. Diese zeigen detailliert, welche Siedlungsgebiete von welchen Naturgefahrenarten (Sturz-, Rutsch- und Wasserprozesse) in welchem Ausmass gefährdet sind. Das Gefahrenpotential wird dabei von der Eintretenswahrscheinlichkeit sowie von der Intensität bestimmt. Detaillierte Informationen dazu sind in der kantonalen Wegleitung „Umsetzung der Naturgefahrenkarte in die kommunale Nutzungsplanung“¹ zu finden.

In Pratteln handelt es sich gemäss Naturgefahrenkarte hauptsächlich um Hochwassergefahren.

Die kantonalen Gefahrengebiete haben keinen rechtsverbindlichen Charakter, bilden jedoch die Grundlage für grundeigentümergebundene Gefahrenzonen im Zonenplan. Die Festlegung von Gefahrenzonen soll sicherstellen, dass sinnvolle

Massnahmen zum Schutz vor Gefahren getroffen werden. Dies erfolgt in Form der vorliegenden Mutationen der Zonenvorschriften. Es werden zwei Planungen mutiert: die Zonenvorschriften Siedlung und die Teilzonenvorschriften Zentrum.

Die Gefahrenzonen im Ortskern werden im Rahmen der laufenden Revision der Teilzonenvorschriften Ortskern beschlossen. Die Gefahrenzonen im Zonenplan Landschaft in Gebieten mit Bauzonencharakter bzw. sensibler Nutzung – betroffen sind insbesondere die Sportanlagen in der Husmatt und die Schiessanlage in der Lachmatt – werden mit der Revision der Landschaftsplanung umgesetzt.

¹ Siehe http://www.arp-daten.bl.ch/arpdaten/publikationen/umsetzung_naturgefahrenkarte.pdf

2 ORGANISATION UND ABLAUF DER PLANUNG

2.1 Projektorganisation

10. Januar 2017

Beschluss Gemeinderat

Die vorliegende Mutation wurde von Raumplanung Holzemer GmbH im Auftrag der Gemeinde Pratteln ausgearbeitet.

Folgende Planungsschritte stehen noch bevor:

2.2 Planungsablauf

1. Quartal 2017

Beschluss Einwohnerrat

1. Quartal 2017

Referendumsfrist / Planauflage

2. Quartal 2017

Genehmigung

Die wesentlichen Schritte der Mutation sind im Folgenden dargestellt:

2014	Entwurf der Mutation
26. Mai 2015	Freigabe der Mutation durch den Gemeinderat für die kantonale Vorprüfung und öffentliche Mitwirkung
05.06. – 06.07.2015	Öffentliche Mitwirkung
15.06. – 07.09.2015	Kantonale Vorprüfung
Winter 2015 – Sommer 2016	Überarbeitung Mutation

3 KANTONALE RANDBEDINGUNGEN

Umsetzung der kantonalen Naturgefahrenkarten

Die kantonalen Naturgefahrenkarten unterscheiden grundsätzlich zwischen Gebieten mit erheblicher, mittlerer und geringer Gefährdung. Zudem kommen Gebiete mit Restgefährdung und Gefahrenhinweisen vor.

Bei der Umsetzung der Naturgefahrenkarte in die Nutzungsplanung sind alle ausgewiesenen Gefährdungen und Gefahrenhinweise relevant und zu berücksichtigen. Die Überlagerung von Gefahrenzonen beschränkt sich dagegen in der Regel nur auf Gebiete mit mittlerer sowie, bei der Gefahrenart Wasser, mit geringer Gefährdung. Zonen, welche Bauten mit grossem Schadenpotenzial ermöglichen, sind jedoch auch in Gefahrengebieten geringer Gefährdung zu vermeiden. Ebenso Zonen sehr sensibler Nutzungen, welche der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung dienen, in Gebieten mit Restgefährdung und in Wirkungsräumen von Gefahrenhinweisprozessen. Erhebliche Gefährdungen werden nur in Ausnahmefällen in weitgehend bebauten Bauzonen mit Gefahrenzonen überlagert.

Alle relevanten Gefahrengebiete sind in den Mutationsplänen orientierend dargestellt.

Erhebliche Gefährdung (Verbotsbereich)

Bei Gebieten mit erheblicher Gefährdung ist mit Gefährdung von Personen innerhalb und ausserhalb von Gebäuden sowie mit der Zerstörung von Bauten zu rechnen.

Nicht überbaute Baugebiete sind grundsätzlich auszuzonen. Bei teilweiser Gefährdung kann eine neue Baulinie festgelegt werden, so dass die betroffenen Flächen nicht überbaut werden können. Bei überbautem Baugebiet sind in erster Linie Massnahmen an der Gefahrenquelle und dem Ausbreitungsweg vorzunehmen. Falls damit keine Reduktion der Gefährdung sichergestellt werden kann, ist das betroffene Gebiet mit der entsprechenden Gefahrenzone zu überlagern.

In der Gemeinde Pratteln bestehen nur wenige Gebiete innerhalb der Bauzone, welche erheblich gefährdet sind. Der Umgang damit wird im Kapitel 4 erläutert.

Mittlere Gefährdung (Gebotsbereich)

Bei Gebieten mit mittlerer Gefährdung sind Personen innerhalb von Gebäuden kaum gefährdet, jedoch ausserhalb davon. Mit Schaden an Bauten ist zu rechnen.

Es sind grundsätzlich keine neuen Einzonungen vorzunehmen. Bei Neu- und Umbauten sind gefahrenspezifische Massnahmen zu treffen, welche die Gebäude vor den in den

Naturgefahrenkarten ausgewiesenen Gefährdungen/Einwirkungen schützen.

Geringe Gefährdung (Hinweisbereich)

Bei Gebieten mit geringer Gefährdung sind Personen kaum gefährdet. Mit geringen Schäden an Bauten bzw. mit Behinderungen ist zu rechnen. Erhebliche Sachschäden sind allerdings auch möglich, insb. bei Überschwemmungen. Deshalb ist bei der Gefahrenart Wasser eine Gefahrenzone mit geringer Gefährdung festzulegen.

Einzonungen und Umzonungen sind grundsätzlich möglich. Allerdings sind Zonen, welche Bauten mit grossem Schadenpotential ermöglichen, zu vermeiden.

Bei Neu- und Umbauten sind gefahrenspezifische Massnahmen zu treffen, welche die Gebäude vor den in den Naturgefahrenkarte ausgewiesenen Gefährdungen /Einwirkungen schützen.

Restgefährdung und Gefahrenhinweise

Bei Gebieten mit Restgefährdung sind alle oben beschriebenen Gefährdungen möglich, jedoch mit sehr geringer Eintretenswahrscheinlichkeit (seltener als einmal in 300 Jahren). Diese Gebiete werden in der Regel nicht in der Nutzungsplanung umgesetzt.

Jedoch sind Zonen sehr sensibler Nutzung oder Nutzungen, welche der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung dienen, in Gebieten mit Restgefährdung und Wirkungsräumen von Gefahrenhinweisprozessen zu vermeiden.

4 INHALT DER MUTATION

4.1 Mutation Zonenplan Siedlung und Teilzonenplan Zentrum

Grundsätze

Gefahrenzonen werden grundsätzlich nur bei Bauzonen festgelegt.

Der Perimeter der Gefahrenzonen wird möglichst auf die Parzellengrenze gelegt. Werden Parzellen nur teilweise von einem Gefahrengebiet betroffen, sodass sich die Flächen mit und ohne Gefährdung eindeutig und geordnet voneinander trennen lassen, wird aus Gründen der Verhältnismässigkeit nicht die gesamte Parzelle mit einer Gefahrenzone überlagert, sondern nur diejenige Fläche, auf der die Gefährdung verzeichnet ist.

Parzellen mit öffentlichen Strassen, Tram- und Bahntrassees werden nicht mit einer Gefahrenzone überlagert.

Der gesetzliche Waldabstand wird in der vorliegenden Umsetzung berücksichtigt, sodass Gefahrengebiete, die innerhalb des gesetzlichen Waldabstands liegen, nicht zu einer Festlegung von Gefahrenzonen führen.

Quartierplanungen sind in einem separaten Planungsverfahren anzupassen. Sie werden nur bei Bedarf mutiert, da die allermeisten Quartierplanungen bereits realisiert sind. Einzig die Quartierplanung „Bahnhofstrasse“ auf der Parzelle Nr. 4042 ist noch nicht realisiert. Die Parzelle ist jedoch von keinem Gefahrengebiet betroffen. Grössere bauliche Änderungen erfordern meistens eine Planmutation. Die Gefahrenzonen können in diesem Verfahren festgelegt werden.

Bei den Zonen mit Quartierplanpflicht wird keine Gefahrenzone festgelegt. Diese ist im Rahmen der Quartierplanung festzulegen.

Wo verschiedene Gefährdungsstufen auf einer Parzelle vorhanden sind, ist die höchste Stufe massgebend.

Bei der Festlegung einer Gefahrenzone auf einer Parzelle werden bestehende Baulinien berücksichtigt. Es sind demnach nur diejenigen Gefahrengebiete für die Festlegung von Gefahrenzonen relevant, die hinter einer bestehenden Baulinie vorhanden sind. Liegt z.B. zwischen Strasse und Baulinie eine höhere Gefährdungsstufe, wird Letztere für die Festlegung der Gefahrenzone auf der entsprechenden Parzelle nicht berücksichtigt. Ist der Bereich einer Gefährdungsstufe, der hinter einer Baulinie liegt, unwesentlich klein, wird aufgrund der

Verhältnismässigkeit und sachlicher Vertretbarkeit keine Gefahrenzone festgelegt.

Ebenfalls nicht berücksichtigt wird ein allfälliger Einfluss bestehender Bauten auf den Verlauf der Gefahrengebiete gemäss Naturgefahrenkarte, z.B. wenn ein Gefahrengebiet offensichtlich durch eine Gebäudefassade begrenzt wird. Müsste bei der Festlegung einer Gefahrenzone der Verlauf des Gefahrengebiets ohne das entsprechende Gebäude berücksichtigt werden, müsste gleichzeitig neu beurteilt werden, wie das Gefahrengebiet auf unbebautem Terrain verläuft. Ansonsten ist keine seriöse Überlagerung mit Gefahrenzonen möglich. Dies würde aber eine grössere Überarbeitung der Naturgefahrenkarte bedeuten. Dieser Aufwand ist unverhältnismässig.

Bei der Festlegung von Gefahrenzonen auf einer Parzelle werden Gefahrengebiete von Nachbarparzellen aufgrund unterirdischer Verbindungen nicht berücksichtigt. Denn einerseits ist nicht bekannt bzw. müsste für jedes Objekt einzeln abgeklärt werden, ob die unterirdische Baute in einer Art und Weise durchlässig ist, dass sie für die zu beurteilende Parzelle zu berücksichtigen wäre (Verbindung könnte z.B. baulich unterbrochen sein), und andererseits sind allfällige Massnahmen auf der Nachbarparzelle, die auf den Verlauf des Wassers einen Einfluss haben können, nicht bekannt bzw. müssten für jedes Objekt einzeln abgeklärt

werden. Dieser Aufwand ist unverhältnismässig. Ein allfälliger Einfluss ist im Baubewilligungsverfahren zu prüfen.

Bei der Auswahl von Massnahmen ist zu empfehlen, dass Grundeigentümer die kantonale Naturgefahrenkarte konsultieren, da diese detaillierte räumliche Aussagen zur Gefährdung macht.

Gefahrengebiete mit erheblicher Gefährdung

Parzellen Nr. 3051 und 3378 – Talweg 14 und 16

Die Naturgefahrenkarte Basel-Landschaft (NGK BL) der Gemeinde Pratteln weist auf den Parzellen Nr. 3051 und 3378 entlang des Talbachs eine erhebliche Gefährdung infolge Überschwemmung aus. Die Fliesstiefenkarte für 300-jährliche Ereignisse bildet im fraglichen Bereich Ausuferungen des Talbachs ab, welche eine Fliesstiefe von 0-25 cm aufweisen. Diese Fliesstiefen stehen im Widerspruch zu den Aussagen der Intensitätskarte für 300-jährliche Ereignisse, welche im fraglichen Bereich eine starke Intensität ausweist und aus der die erhebliche Gefährdung abgeleitet ist.

Auf Nachfrage bei der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung (BGV) hat diese mit der Ingenieure Bart AG in St. Gallen, welche die Naturgefahrenkarte der Gemeinde Pratteln erarbeitet hat, den Widerspruch wie folgt begründet:

Nach der Übersetzung der aus der Hochwasser-Modellierung resultierenden Fliesstiefenflächen in Intensitätsflächen wurden die Intensitätsflächen einer Kleinflächenbereinigung entsprechend den Vorgaben des Projekts unterzogen. Dabei wurden unter anderem Kleinflächen mit einer Fläche $<100 \text{ m}^2$ mit

angrenzenden Intensitätsflächen höherer Intensitätsstufen „verschmolzen“. Da an den Fliesstiefenflächen keine Kleinflächenbereinigung erfolgte, können zwischen Fliesstiefen- und Intensitätskarten lokal widersprüchliche Aussagen enthalten sein. Die im vorliegenden Fall aus der Fliesstiefenfläche 0-25 cm abgeleitete Intensitätsfläche weist ein Ausmass von rund 79 m^2 auf. Daher wurde diese der Intensitätsfläche des Gerinnes, welche eine starke Intensität aufweist, zugeschlagen. Aus der starken Intensität resultiert die erhebliche Gefährdung. Die fragliche Fläche ist somit entsprechend den formellen Projektvorgaben korrekt ausgewiesen, entspricht aber nicht der realen Gefährdung.

In Bezug auf die Umsetzungen der Fläche in der Nutzungsplanung und deren Konsequenzen wird ein Festhalten an der Gefahrenereinstufung der NGK BL als nicht sachgerecht beurteilt. Die Gemeinde stützt sich bei der Umsetzung in die Nutzungsplanung auf die Aussagen der Fliesstiefenkarte. Der Bereich, welcher nach aktuellem Nutzungsplan als Grünzone ausgeschieden ist, ist von Überbauungen freizuhalten. Dies berücksichtigend, verbleibt im bebaubaren Bereich der beiden Parzellen eine mögliche Fliesstiefe von 0-25 cm im Zusammenhang mit einem 300-jährlichen Hochwasserereignis (HQ 300).

Die Parzelle Nr. 3378 wird deshalb mit einer Gefahrenzone geringer Gefährdung infolge Überschwemmung überlagert. Mit der ab

2017 geplanten Revision der Bau- und Strassenlinienpläne ist beabsichtigt, auf der Parzelle Nr. 3378 eine Gewässerbaulinie zu legen.

Die Parzelle Nr. 3051 braucht nicht mit einer Gefahrenzone überlagert zu werden, da die Fliesstiefenfläche ausserhalb der Grünzone nahe genug an der Nachbarparzelle liegt, um durch die Grenzabstandsvorschriften von Überbauung frei gehalten zu werden.



Abbildung 1: Auszug Mutation Zonenplan Siedlung

Parzelle Nr. 2845 – Erliweg

Das Gefahrenggebiet Überschwemmung erheblicher Gefährdung auf der Parzelle Nr. 2845 ist nicht nachvollziehbar. Die erhebliche Gefährdung westlich des bestehenden Gebäudes dürfte auf einen Lichthof zum Untergeschoss zurückzuführen sein. Die ausgewiesene erhebliche Gefährdung im Gebäude selbst ist dagegen nicht begründet. Einer Überlagerung mit einer „Gefahrenzone Überschwemmung mittlerer Gefährdung“ ist aus fachlicher Sicht richtig.

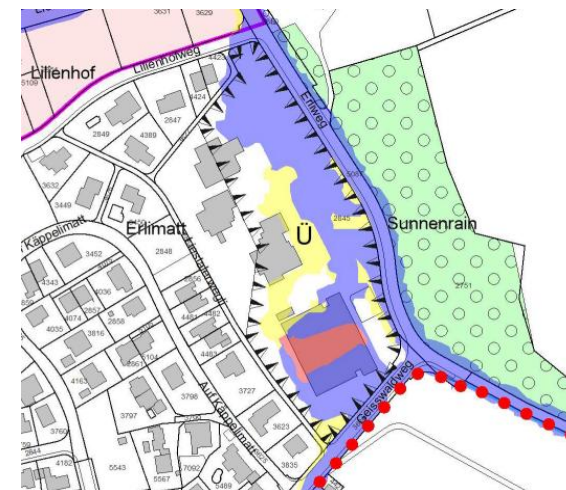


Abbildung 2: Ausschnitt Mutation Zonenplan Siedlung

**Parzellen Nr. 18, 19, 1663, 7012, 7168 und 7464 bis 7467
– Am Zunftackerrain**

Auf den Parzellen Nr. 18, 19, 1663, 7012, 7168 und 7464 bis 7467 ragt ein Gefahrengebiet Rutschung erheblicher Gefährdung ins Siedlungsgebiet hinein.

Da es sich beim vorliegenden Gebiet “Zunftackerrain“ um ein weitgehend überbautes Baugebiet handelt, kann in diesem Gebiet eine Gefahrenzone Rutschung mittlerer Gefährdung bis zum bestehenden Perimeter des Zonenplans Siedlung festgelegt werden (vgl. Abbildung 3). Auf die Festlegung von Baulinien kann verzichtet werden.

Die entsprechenden Reglementbestimmungen für die Gefahrenzone Rutschung stellen sicher, dass sie für sämtliche baubewilligungspflichtigen Bauten und Anlagen – also auch für diejenigen, welche nicht dem ordentlichen, kantonalen Baubewilligungsverfahren, sondern dem kleinen Baubewilligungsverfahren der Gemeinde unterstehen (§ 92 RBV) – zur Anwendung kommen.

Weiter kommt hinzu, dass für grössere Bauten ohnehin ein minimaler Abstand von 2.0 m zur Landwirtschaftszone eingehalten werden muss. In diesen Grenzabstandsbereich fällt

bereits ein Teil des Gebiets, für das eine erhebliche Gefährdung ausgewiesen wird.

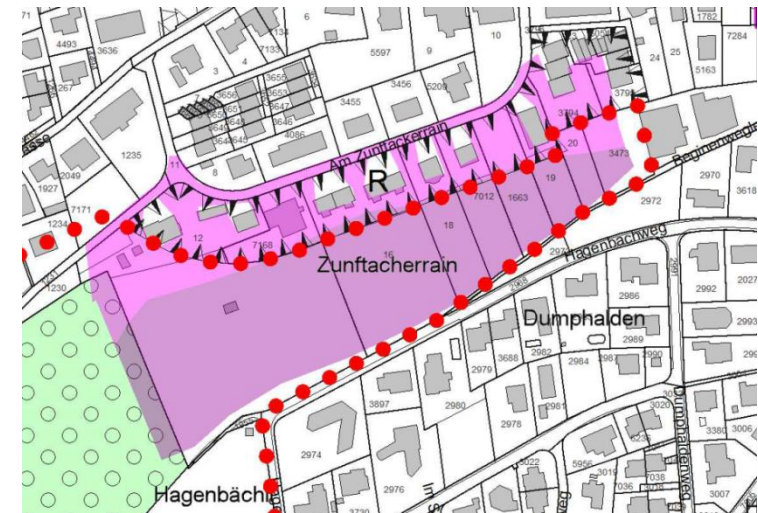


Abbildung 3: Ausschnitt Mutation Zonenplan Siedlung

Berücksichtigung der Fliesstiefenkarte

Parzelle Nr. 3370 – Fraumattstrasse 1

Auf der Parzelle Nr. 3370 zeigen die Fliesstiefenkarten ausserhalb der Grünzone – innerhalb derer ohnehin nicht gebaut werden darf – lediglich auf einer vernachlässigbaren Fläche von ca. 0.2 m² eine Fliesstiefe von 0-25 cm für ein 300-jähriges Ereignis (vgl. Abbildung 4), sodass auf der Parzelle aufgrund der Verhältnismässigkeit keine Gefahrenzone festgelegt wird.



Abbildung 4: Ausschnitt geoview.bl.ch mit den Layern „Grundnutzung“ und „Fliesstiefenkarten“

Parzelle Nr. 1684 – Mayenfeslerstrasse 59

Auf der Parzelle Nr. 1684 (gelb umrandet) zeigt lediglich die Gefahrenkarte (vgl. Abbildung 5) ein Gefahrengebiet hinter der bestehenden Baulinie. Die entsprechenden Fliesstiefenkarten (vgl. Abbildung 6) zeigen in einem Abstand zur bestehenden Baulinie Fliesstiefen von 0-25 cm. Aufgrund der Verhältnismässigkeit wird keine Gefahrenzone festgelegt.

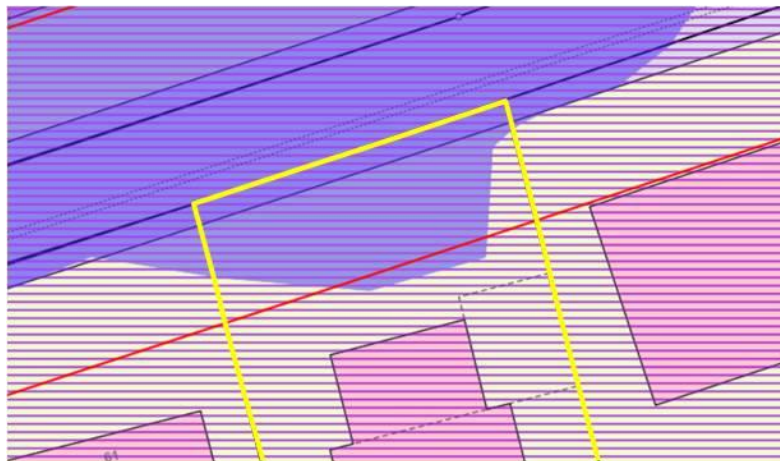


Abbildung 5: Ausschnitt geoview.bl.ch mit den Layern „Gefahrenkarte Wasser“ und „Baulinien“



Abbildung 6: Ausschnitt geoview.bl.ch mit den Layern „Fliesstiefenkarten“ und „Baulinien“

Parzelle Nr. 5483 – Oberemattstrasse 52

Auf der Parzelle Nr. 5483 zeigt die Gefahrenkarte in der nord-westlichen Ecke ein Gefahrengebiet mittlerer Gefährdung von ca. 0.35 m^2 . Ebenfalls sind die Gefahrengebiete geringer Gefährdung innerhalb der Parzelle klein (vgl. Abbildung 7). Die Fliesstiefenkarten zeigen in allen genannten Bereichen eine Fliesstiefe von 0-25 cm (vgl. Abbildung 8), sodass auf der Parzelle aufgrund der Verhältnismässigkeit keine Gefahrenzone festgelegt wird.

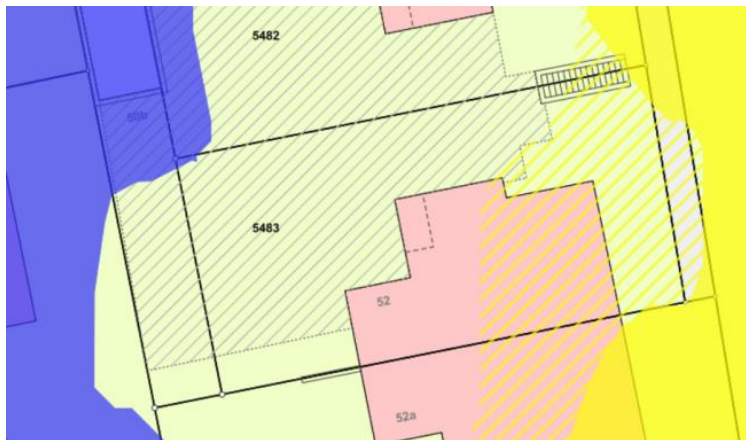


Abbildung 7: Ausschnitt geoview.bl.ch mit Layer „Gefahrenkarte Wasser“

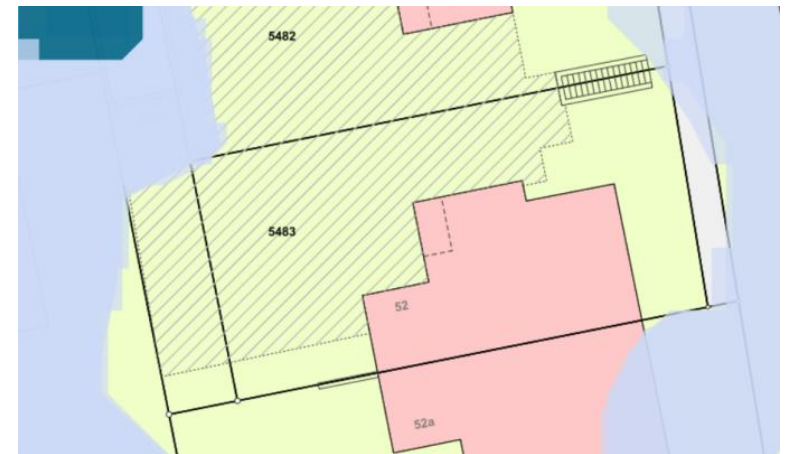


Abbildung 8: Ausschnitt geoview.bl.ch mit Layer „Fliesstiefenkarten“

Parzelle Nr. 1596 – St. Albanstrasse 10

Die Parzelle Nr. 1596 weist im südwestlichen Bereich ein Gefahrenegebiet Überschwemmung geringer Gefährdung von unwesentlicher Fläche auf (vgl. Abbildung 9). Die Fliesstiefen tangieren die Parzelle überhaupt nicht (vgl. Abbildung 10). Deshalb wird auf die Festlegung einer Gefahrenzone verzichtet.

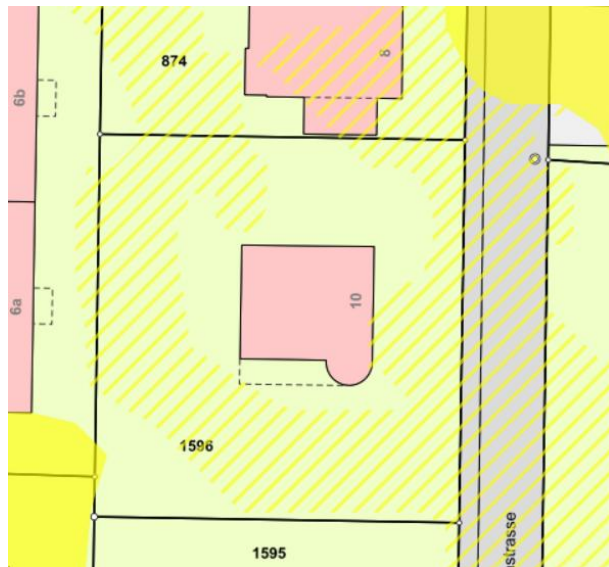


Abbildung 9: geoview.bl.ch mit Layer „Gefahrenkarte Wasser“



Abbildung 10: Ausschnitt geoview.bl.ch mit Layer „Fliesstiefenkarten“

Parzelle Nr. 1523 – Augstmattstrasse 3

Die Parzelle Nr. 1523 wird im nordöstlichen Teil von einem Gefahrengebiet mittlerer Gefährdung tangiert (vgl. Abbildung 11). Da aber die Fliesstiefenkarten im entsprechenden Gebiet lediglich eine Fliesstiefe von 0-25 cm aufweisen (vgl. Abbildung 12), wird die Parzelle mit einer Gefahrenzone geringer Gefährdung überlagert.

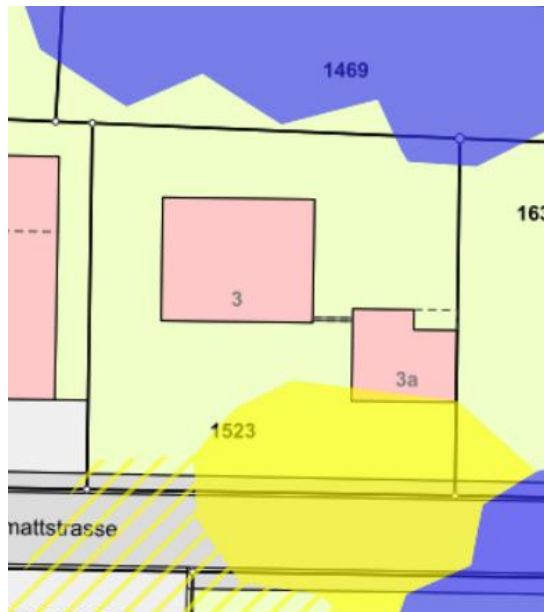


Abbildung 11: geoview.bl.ch mit Layer „Gefahrenkarte Wasser“

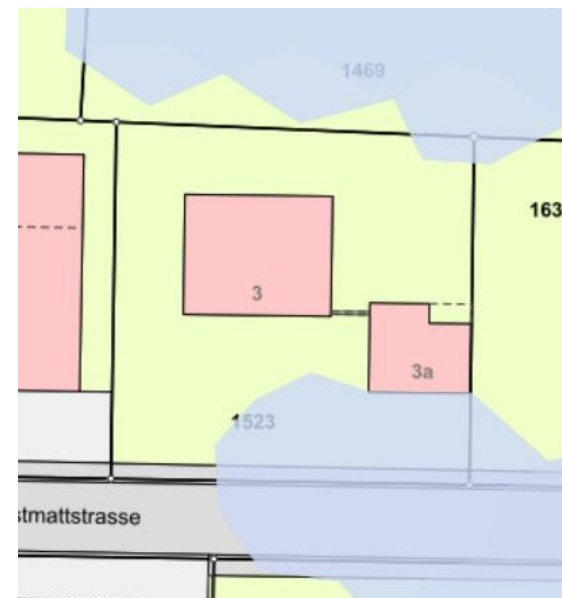


Abbildung 12: Ausschnitt geoview.bl.ch mit Layer „Fliesstiefenkarten“

„Im Wasen“

Die Parzelle Nr. 792 ist mit Beschluss des Regierungsrats vom 25. Oktober 2016 nicht mehr mit einer Zone mit Quartierplanpflicht sondern neu mit einer Gewerbezone festgelegt. Die Parzelle wird teilweise mit einer Gefahrenzone Überschwemmung geringer Gefährdung überlagert (vgl. Abbildung 13).

Die Parzellen Nr. 994, 996, 997, 1502, 1552 und 6049 westlich der oben genannten Gewerbezone wurden mit gleichem Regierungsratsbeschluss von der Industriezone neu in eine Zone mit Quartierplanpflicht überführt (vgl. Abbildung 13). Allfällige Gefahrenzonen sind mit dem entsprechenden Quartierplanverfahren festzulegen.



Abbildung 13: Ausschnitt Mutation Zonenplan Siedlung

4.2 Mutation Zonenreglement Siedlung und Teilzonenreglement Zentrum

Im Zonenreglement Siedlung sowie im Teilzonenreglement Zentrum wird neu festgelegt, dass bei in Gefahrenzonen gelegenen Neubauten und -anlagen sowie bei wesentlichen Änderungen bestehender Bauten und Anlagen in Gefahrenzonen, Massnahmen zu treffen sind, die die Bauten und Anlagen gegen die Auswirkungen der spezifischen Naturgefahren hinreichend schützen. Dabei ist die Art und das Gefährdungspotential (erheblich, mittel oder gering) der spezifischen Naturgefahr zu berücksichtigen.

Die genaue Art der Massnahmen wird möglichst offen gelassen, damit Bauherren erstens auf die spezifischen Gefahren reagieren können und zweitens möglichst viel Spielraum für kreative Lösungen haben. Bei der Gefahrenzone Überschwemmung verzichtet die Gemeinde darauf, massgebende Hochwasserkoten festzulegen, da diese in einem topographisch komplexen Raum mit mehreren Gewässern wenig sinnvoll sind.

Die Reglementsbestimmungen stammen grundsätzlich aus der kantonalen Wegleitung zur Umsetzung der Naturgefahrenkarte in die kommunale Nutzungsplanung (Amt für Raumplanung, 2011).

5 ÖFFENTLICHE MITWIRKUNG

Das Mitwirkungsverfahren gestützt auf § 7 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) wurde vom 5. Juni bis 6. Juli 2015 durchgeführt.

Die Unterlagen konnten während den Schalterstunden im Korridor der Abteilung Bau der Gemeinde Pratteln, Schlossstrasse 34, 1.Stock, oder im Internet unter www.pratteln.ch eingesehen werden.

Auf die Mitwirkung wurde im Amtsblatt Nr. 23 vom 4. Juni 2015, im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde (Prattler Anzeiger) vom 5. Juni 2015, auf der Website der Gemeinde (www.pratteln.ch) sowie in den Schaukästen der Gemeinde aufmerksam gemacht.

Es sind keine Eingaben im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung eingegangen. Folglich gibt es keinen gesonderten Mitwirkungsbericht.

6 KANTONALE VORPRÜFUNG

Die Unterlagen zur vorliegenden Planung, Stand 13. März 2015, bestehend aus:

- Zonenplan Siedlung – Mutation
- Zonenplan Siedlung – Neuer Zustand
- Zonenreglement Siedlung – Mutation
- Teilzonenplan Zentrum – Mutation und Neuer Zustand
- Teilzonenreglement Zentrum – Mutation
- Planungsbericht

wurden am 15. Juni 2015 zur kantonalen Vorprüfung eingereicht. Die Stellungnahme des Kantons datiert vom 7. September 2015. Aufgrund der Besprechung der Stellungnahmen mit der Gemeinde, dem Amt für Raumplanung (ARP) und der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung (BGV) vom 7. Januar 2016 sowie aufgrund des Entwurfs des Vorprüfungsberichts der Gemeinde haben das ARP und die BGV die kantonale Stellungnahme mit Schreiben vom 20. Januar 2016 in bestimmten Punkten ergänzt. Daraufhin wurden die Zonenpläne und die weiteren Unterlagen abermals überarbeitet und am 21. September 2016 nochmals dem Kanton für eine informelle Prüfung unterbreitet, deren Ergebnis mit Schreiben vom 28. September 2016 lediglich noch gewisse redaktionelle Korrekturen am Planungsbericht betraf, die vorliegend übernommen worden sind.

Details können dem beiliegenden Vorprüfungsbericht entnommen werden (vgl. **Anhang 1**).

7 BESCHLUSSFASSUNG

Der Gemeinderat hat die vorliegende Planung am 10. Januar 2017 mit Ergänzungen im Planungsbericht beschlossen.

Der Einwohnerrat hat die vorliegende Planung am XX.XX.XX mit keiner / einer Änderung beschlossen:

Änderungen?

Abgelehnte Anträge?

Die XXX wurde am XX.XX.XX dem Behördenreferendum unterstellt. Das Referendum fand am XX.XX.XX statt. Die Stimmberechtigten stimmten / lehnten der / die Planung mit XXXX zu XXXX Stimmen (XX% Zustimmung) deutlich zu /ab.

8 AUFLAGE- UND EINSPRACHEVERFAHREN

Die XX-tägige öffentliche Auflage gemäss §126 des Raumplanungs- und Baugesetzes des Kantons XX fand gemäss Gemeinderatsbeschluss vom XX.XX.XX im Zeitraum vom XX.XX.XX bis XX.XX.XX statt.

Wann war die Planaufgabe?

Wo wurde sie veröffentlicht? (Amtsblatt)

Wo wurde sie in der Gemeinde veröffentlicht? (Gemeindeblatt)

Wurden die auswertigen Grundeigentümer informiert?

Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen erhoben worden.
Entsprechend waren keine Änderungen an der Planung vorzunehmen.

Während der Auflagefrist sind XX Einsprachen erhoben worden.
Entsprechend sind folgende Änderungen an der Planung vorzunehmen:

Wie viele Einsprachen sind eingegangen?

Wie viele Stellungnahmen sind eingegangen?

Verweis auf die Stellungnahme zu den Einsprachen

Zusammenfassung der (geringfügigen) Änderungen aufgrund der Einsprachen?

9 BESCHLUSSFASSUNG PLANUNGSBERICHT

Dieser Planungsbericht wurde vom Gemeinderat Pratteln

am 10. Januar 2017

zu Handen des Einwohnerrates verabschiedet.

Pratteln, den _____

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeverwalter
